

## Das Schülerbetriebspraktikum - erste Einblicke in die Arbeitswelt

### Zur Information von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Betrieben

Ein Schülerbetriebspraktikum kann Jugendlichen interessante Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt sowie deren soziale Strukturen geben. Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler - erworben im Alltag und Unterricht - werden durch die Erfahrungen und Erlebnisse in einem Betrieb vertieft oder auch in ganz neuem Licht gesehen. Gelingen ist dieses Schülerbetriebspraktikum, wenn junge Leute beobachten oder mehr noch durch eigenes Handeln erfahren, welche Anforderungen aus ständig wechselnden Situationen erwachsen und in welcher Weise auf diese bewusst reagiert werden kann.

### Auf welcher Grundlange findet das Schülerbetriebspraktikum statt ?

- ⇒ Das Schülerbetriebspraktikum ist eine **schulische Veranstaltung**.  
  
Deshalb werden auch während des Schülerbetriebspraktikums immer die Grundsätze und Ziele der Bildung und Erziehung junger Menschen beachtet.
- ⇨ Im § 4 des **Brandenburgischen Schulgesetzes** können Sie alle Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung an den Schulen des Landes Brandenburg nachlesen
- ⇒ Die Schule und die Betriebe, in denen Schülerbetriebspraktika angeboten werden müssen die geltenden **Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika (VV-Schülerbetriebspraktika)** beachten.  
Diese Verwaltungsvorschriften geben Auskunft über
  - ⇨ Ziele und Organisation des Schülerbetriebspraktikums
  - ⇨ Auswahl der Betriebe
  - ⇨ Qualifikation der Lehrkräfte
  - ⇨ organisatorische und pädagogische Vorbereitung
  - ⇨ Durchführung und Auswertung
  - ⇨ Fahrtkostenerstattung
  - ⇨ ärztliche Untersuchung sowie
  - ⇨ Versicherungsschutz und Haftung

### *Ist denn Kinderarbeit erlaubt ?*

- ⇒ Wichtig ist zunächst, dass die durch das Schülerbetriebspraktikum angesprochenen Jugendlichen der 9. und 10. Jahrgangsstufen im Sinne des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** als Kinder gelten.
- ! Daraus kann sich die Frage ableiten wie sich die Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums mit dem Verbot der Beschäftigung von Kinder verträgt ?
- ⇨ Der § 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gibt dazu klärende Antwort und legt fest, dass dieses Verbot für Teilnehmer am Schülerbetriebspraktikum nicht gilt.
- ⇨ Es sind die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche im § 7 Abs. 1 Nr. 2 und in den §§ 9 bis 46 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Wenn Sie Beratung zu diesen Fragen wünschen, dann können Sie sich an das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Ihrem Kreis wenden.

### *Wann und wie lange dürfen Jugendliche tätig sein ?*

- ⇒ An fünf Tagen in der Woche - von Montag bis Freitag – dürfen im Schülerbetriebspraktikum die Schülerinnen und Schüler in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr bis zu sieben Stunden täglich bzw. bis zu 35 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- ⇒ In Ausnahmefällen können auch die Beschäftigung am Samstag und die Verlängerung der täglichen Anwesenheitszeit gestattet werden. Hierfür muss aber auf jeden Fall eine Genehmigung des staatlichen Schulamtes der Kreise oder der kreisfreien Städte vorliegen.

### *Was für Tätigkeiten dürfen erledigt werden ?*

- ⇒ Nur leichte und für die Jugendlichen geeignete Aufgaben dürfen übertragen werden. Außerdem ist es nicht zulässig, dass die Jugendlichen als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Es geht also nicht, dass ein Betrieb ohnehin anfallende Arbeiten, für die eine Person zu beschäftigen wäre, durch ein Mädchen oder einen Jungen im Schülerbetriebspraktikum erledigen lässt.

### *Wie ist die Stellung der Jugendlichen im Betrieb ?*

- ⇒ Es besteht kein **Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis** mit dem Betrieb, und es darf auch keine Vergütung gewährt werden.

Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Schülerbetriebspraktikums ist nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch nicht zulässig.

### *Wie finden die Schulen die Praktikumsstätten ?*

- ⇒ In allen **staatlichen Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte** gibt es eine **Koordinatorin** oder einen **Koordinator für das Schülerbetriebspraktikum**.

Mithilfe der kreislichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik werden durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren geeignete Praktikumsstätten - Betriebe, Institutionen, Einrichtungen - ausgewählt und als solche bestätigt. Vorrangig sind wohnortnahe Betriebe auszuwählen.

Plätze für Schülerbetriebspraktika können von Betrieben und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, des Dienstleistungs- und Versorgungsgewerbes, von öffentlichen Verwaltungen und sozialen Einrichtungen angeboten werden. Verboten indes ist der Einsatz von Schülerinnen und Schülern im infektiösen Bereich von Krankenhäusern.

- ⇒ In der **Schule** wird eine **Lehrkraft** damit **beauftragt**, das Schülerbetriebspraktikum vorzubereiten, zu organisieren und auszuwerten. Diese Lehrkraft erhält von den Koordinatorinnen und Koordinatoren alle notwendigen Informationen über jene Betriebe, die Praktikumsplätze zur Verfügung stellen können.
- ⇨ Die beauftragte Lehrkraft der Schule ist für die Schülerinnen und Schüler, für die Eltern und für die Betriebe **ständiger Ansprechpartner**.
- ⇒ Zwischen der Schule und dem Betrieb wird eine **Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums** geschlossen.

Darin wird die Übertragung der Aufsichtspflicht geregelt, werden die Aufgaben des Betriebes und der Schule beschrieben und Angaben zum Unfallversicherungsschutz und zur Haftung gemacht.

### **Ist das Praktikum wichtig für die spätere Berufswahl ?**

- ⇒ Das **Schülerbetriebspraktikum ist kein Test**, wer sich für welchen Beruf eignet oder nicht eignet; es ist also auch nicht vorgesehen, dass in der Schule oder sonst irgendwo über die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler schriftlich etwas vermerkt wird.
- ⇨ Dennoch wird das Schülerbetriebspraktikum nicht spurlos an den Schülerinnen und Schülern vorbeigehen, sie werden sicher persönliche Schlüsse aus den Erlebnissen im Betrieb ziehen.
- ⇒ Vorgesehen ist aber, dass die Erlebnisse und Beobachtungen, die während des Schülerbetriebspraktikums gemacht wurden – insbesondere im Fach Arbeitslehre – durch die Schülerinnen und Schüler gemeinsam ausgewertet werden. Eine Zusammenfassung der **Praktikumsauswertung** stellt die verantwortliche Lehrkraft der Schule der Koordinatorin oder dem Koordinator im staatlichen Schulamt zur Verfügung. Wenn möglich, sollen außerdem die Arbeitsergebnisse durch die Jugendlichen den Eltern und den Betrieben vorgestellt werden.

### **Wenn der Betrieb weit weg liegt, ...**

- ⇒ ... werden die als notwendig anerkannten Fahrtkosten bei der Überschreitung bestimmter Entfernungsgrenzen erstattet, da die Betriebe im Zusammenhang mit dem Schülerbetriebspraktikum als Unterrichtsort außerhalb des Schulgrundstückes gelten.
- ⇨ Die Entfernungsgrenzen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt und können in der Schule nachgefragt werden.

### Muss vor dem Schülerbetriebspraktikum ein Arzt aufgesucht werden ?

- ⇒ Wenn jemand ein Schülerbetriebspraktikum in Küchen von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen antreten will, kann ein Gesundheitszeugnis gemäß §§ 17 und 18 des **Bundes-Seuchengesetzes** erforderlich sein.
- ⇨ In Abstimmung mit dem Schulträger veranlasst die Schule entsprechende Untersuchungen. Das Gesundheitsamt stellt die Gesundheitszeugnisse aus.

### Wer kümmert sich im Betrieb um die Jugendlichen ?

- ⇒ Mindestens **eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Betrieb** ist für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums verantwortlich. Dazu zählen auch die Betreuung und Beaufsichtigung im Betrieb.
- ⇨ Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter **informiert** die verantwortliche Lehrkraft der Schule über den **Verlauf des Schülerbetriebspraktikums**.  
  
In besonderen Fällen muss sofort zur Schulleitung Kontakt aufgenommen werden.
- ⇨ **Lehrkräfte der Schule besuchen die Schülerinnen und Schüler** ja nach den regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernissen in der Regel zweimal pro Woche im Betrieb.
- ⇒ Während des Schülerbetriebspraktikums haben die Jugendlichen die **Betriebsordnung** zu beachten. Wenn sie in grober Form dagegen verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die verantwortliche Lehrkraft oder die Schulleitung zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

### Damit alle gesund aus dem Schülerbetriebspraktikum zurückkehren ...

- ⇒ ... werden die Jugendlichen zu Beginn ihres Schülerbetriebspraktikums über die **betrieblichen Schutzbestimmungen** belehrt. Dazu gehört auch, dass alle zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden.
- ⇨ Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen des §§ 22 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind ebenso zu beachten wie die Bestimmungen der Röntgenverordnung, der Strahlenverordnung sowie weiterer berufsgenossenschaftlicher und betrieblicher Arbeitsschutzbestimmungen.
- ⇨ Die VV-Schülerbetriebspraktika **verbieten** den Schülerinnen und Schülern den **Einsatz im infektiösen Bereich von Krankenhäusern** und das **Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art**.

### Was ist mit dem Datenschutz ?

- ⇒ Der Betrieb muss alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die **Datenschutzbestimmungen** einzuhalten.
- ⇨ Die Schülerinnen und Schüler sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen.

### Was ist bei Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Fällen ?

- ⇒ Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert ist, am Schülerbetriebspraktikum teilzunehmen, so ist die Schule durch die Eltern spätestens am zweiten Schultag nach dem erstmaligen Fernbleiben **schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen**.
- ⇨ Bei telefonischer Benachrichtigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Die Eltern werden außerdem gebeten, ebenso wie die Schule auch den Betrieb sofort zu informieren.

### Wie sind Versicherungsschutz und Haftung geregelt ?

- ⇒ Da das Schülerbetriebspraktikum eine schulische Veranstaltung ist, gelten auch hier die üblichen Regelungen: Für Schülerinnen und Schüler besteht der während des Schulbesuches geltende **gesetzliche Unfallversicherungsschutz** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auch während des Schülerbetriebspraktikums sowie auf dem Weg zwischen Wohnung und Betrieb oder Schule.
- ⇒ Im Fall von sonstigen **Personen-, Sach- oder Vermögensschaden** richtet sich die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt eine Aufsichtspflichtverletzung einer Lehrkraft vor, greifen die Regelungen des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes.
- ⇒ Die Erfüllung der **betrieblichen Aufsichtspflicht** ist Aufgabe der vom Betrieb beauftragten Fachkraft. Diese übt ihre Aufgabe entsprechend den für den Betrieb bestehenden Bestimmungen und den dort vorliegenden Verhältnissen aus. Soweit hierbei auch schulische Aufsichtspflichten wahrgenommen werden, kann bei schuldhaft verursachten Schadensfällen die Haftungsregelung gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes angewendet werden.
- ⇒ Der Schulträger vereinbart auf gesetzlicher Grundlage einen **speziellen Haftpflichtdeckungsschutz** für die Schülerinnen und Schüler im Schülerbetriebspraktikum, der dann eintritt, wenn keine Aufsichts- oder Amtspflichtverletzung vorliegt, die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden haften muss und dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Nähere Auskünfte werden in der Schule von der für das Schülerbetriebspraktikum zuständigen Lehrkraft oder der Schulleitung erteilt.



### **Wenn Sie genauer nachlesen wollen:**

- ☞ *Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg vom 12. April 1996 – (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) <sup>1,3</sup>*
  - ☞ *Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika (VV-Schülerbetriebspraktika) vom 4. September 1995 <sup>1</sup>*
  - ☞ *Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sek. I-V) <sup>1</sup>*
  - ☞ *Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) <sup>2</sup>*
  - ☞ *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) <sup>2</sup>*
  - ☞ *Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BrbgDSG) <sup>3</sup>*
  - ☞ *Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) <sup>2</sup>*
  - ☞ *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) <sup>2</sup>*
  - ☞ *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) <sup>2</sup>*
  - ☞ *„Kopf und Hand gehören zusammen“ – Das Fach Arbeitslehre im Land Brandenburg <sup>4</sup>*
- <sup>1</sup> *erschienen im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, erhältlich bei der Brandenburgischen Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Tel.: 0331/5689-0; einzusehen in Ihrer Schule und dem staatlichen Schulamt Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.*
- <sup>2</sup> *erschienen im Bundesgesetzblatt, erhältlich im Buchhandel, einzusehen in jeder größeren Bibliothek*
- <sup>3</sup> *erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Brandenburg, erhältlich bei der Brandenburgischen Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Tel.: 0331/5689-0; einzusehen in Ihrer Kreisverwaltung*
- <sup>4</sup> *erschienen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, hier jedoch vergriffen; eventuell noch erhältlich oder einzusehen in Ihrer Schule oder Ihrem staatlichen Schulamt des Kreises oder der Kreisfreien Stadt.*